

---

## **Gebührensatzung des Landkreises Lörrach**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 21.03.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **1. Abschnitt**

#### **Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren**

##### **§ 1**

#### **Gebühren für öffentliche Leistungen**

- (1) Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine öffentliche Leistung ist behördliches Handeln. Öffentliche Leistungen einer Behörde liegen auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt.
- (3) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber dem Landkreis Lörrach abgegebene oder ihm mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Der Landkreis Lörrach kann schriftliche Auskunft verlangen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind, werden Gebühren von 10,00 EUR bis 10.000,00 EUR erhoben.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu bemessen, sind der Verkehrswert oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat das Landratsamt den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Es kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben. Die volle Gebühr wird erhoben, wenn die Zurücknahme des Antrages nach Beendigung der Bearbeitung erfolgt. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

### **§ 4**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  1. Gnadensachen,
  2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist.
  6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

## **§ 5** **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
  1. das Land Baden-Württemberg;
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (2) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 1 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

## **§ 6** **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Unterbleibt die öffentliche Leistung wegen Zurücknahme eines Antrags oder aus sonstigen Gründen zumindest teilweise, so entsteht eine gleichwohl wegen begonnenem Bearbeitungsbeginn zu erhebende Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.
- (5) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder diese aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

## **§ 7** **Auslagen**

- (1) In der Gebühr sind die dem Landkreis Lörrach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

## **2. Abschnitt Benutzungsgebühren**

### **§ 8 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Lörrach erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit keine Sonderregelungen bestehen oder soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

### **§ 9 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Sie wird fällig mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Sie ist an die Kreiskasse zu zahlen.

## **3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren**

### **§ 11 Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBL S. 516) (SonGebVO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, soweit sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.  
Zu der nach Satz 1 erhobenen Sondernutzungsgebühr wird zudem eine Verwaltungsgebühr nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landkreis festgesetzt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, steht diese der Gemeinde zu.

- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 SonGebVO in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreiben, sind
  1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
  2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
  3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als Gesamtgebühr erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.
- (7) Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 12 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die zu entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde zu überlassen ist.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzungsgebühr vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungsgebühr erfolgt. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

## **§ 15 Anwendbare Vorschriften**

- (1) Soweit im Straßengesetz (StrG) von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und in §§ 11 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Die §§ 11 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 StrG als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

## **4. Abschnitt**

## **§ 16 Übergangsbestimmung**

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens mehr als zur Hälfte durchgeführt worden waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises vom 07.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lörrach, den 21.03.2018

Marion Dammann  
Landrätin

**Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach**  
(Anlage zur Gebührensatzung vom 21.03.2018)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt.

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamtes beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen zusätzlich in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Bemessung der Gebühren der weiteren Stellen richtet sich nach der Zeitgebühr dieser Stellen.

**I. Öffentliche Leistungen**

Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.

<b>1.</b>		<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.	01.	Allgemeine Gebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	02.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	03.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10,00 €
1.	04.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	05.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	06.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	07.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € bis 150,00 €
1.	08.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € bis 150,00 €
1.	09.	Fotokopie	1,00 €
1.	10.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	11.	Versendung von Akten	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17 mind. 10,00 €
1.	12.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
1.	13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	14.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
1.	15.	Gutachten, Schätzungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen	Zeitgebühr nach Ziffer 1.17
1.	16.	Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	10,00 € bis 10.000,00 €
1.	17.	Zeitgebühr	44,50 € - 79,20 € je Stunde
<b>2.</b>		<b>Leistungen bei Kreisstraßen</b>	
2.	01.	Anbau an öffentlichen Straßen	
2.	01. 1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	165,20 € - 1.100,00 €

2.	01.	2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	137,70 € - 350,00 €
2.	02.		Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden ggf. zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung erhoben	55,00 € je Stunde
2.	03.		Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	165,20 € - 900,00 €
2.	04.		Bearbeitung von Sachschäden/Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	55,00 € je Stunde
2.	05.		Sonstiges (Zeitgebühr)	55,00 € je Stunde

## II. Benutzungsgebühren

### 3. Landwirtschaft - Erzeugung & Verbrauch

3.	01.		Schätzungen/Gutachten	56,80 € je Stunde
----	-----	--	-----------------------	-------------------

### 4. Kreismedienzentrum (KMZ)

- |    |    |   |  |  |
|----|----|---|--|--|
| 4. | a) | Öffentliche Schulen sind von den Verleih-Gebühren nach Nr. 4 befreit. Das gleiche gilt, wenn das Kreismedienzentrum zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse Einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig.                                      |  |  |
| 4. | b) | Die Verleih-Gebühren werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände vom Kreismedienzentrum bemessen. Der Abhol- und der Rückgabetag zählen zusammen als ein Benutzungstag. Eine Entleihe über den Zeitraum der Betriebsferien im Sommer ist grundsätzlich nicht möglich. |  |  |
| 4. | c) | Transport und Versand der Gegenstände gehen zu Lasten des Gebührenschuldners. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit aufgrund der Vorbemerkung a) besteht.   |  |  |
| 4. | d) | Gebühren bis zu 25,00 EUR sind sofort in bar gegen Quittung zu entrichten.  |  |  |
| 4. | e) | GEMA-Gebühren sind durch die Benutzungsgebühren nicht abgegolten.   |  |  |

### 4. 01. Verleihgebühren für Geräte und Sonstiges

4.	01.	01.	Projektionsgeräte	20,00 € pro Tag
4.	01.	02.	Videogeräte, Kameras	15,00 € pro Tag
4.	01.	03.	i-Pad, Laptop	20,00 € pro Tag
4.	01.	04.	Audiogeräte	15,00 € pro Tag
4.	01.	05.	Sonstige Geräte	15,00 € pro Tag
4.	01.	06.	Leinwand	15,00 € pro Tag
4.	01.	07.	Medien	2,50 € pro Tag

### 5. Schulgelder für Fachschulen

5.	01.	Fachschule für Technik - Fachrichtung Maschinentechnik in Vollzeit je Schüler/in und Semester		490,00 €
5.	02.	Fachschule für Technik - Fachrichtung Elektrotechnik in Teilzeit je Schüler/in und Semester		245,00 €
5.	03.	Fachschule für Organisation und Führung in Teilzeit je Schüler/in und Semester		215,00 €